



Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 238/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

Gericht

2019/C 238/02	Fortführung der Tätigkeit des Gerichts zwischen dem 1. und dem 26. September 2019	2
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 238/03	Rechtssache C-744/18 P: Rechtsmittel der Volkswagen AG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. September 2018 in der Rechtssache T-623/16, Volkswagen AG gegen EUIPO, eingelegt am 29. November 2018.....	3
---------------	--	---

2019/C 238/04	Rechtssache C-770/18 P: Rechtsmittel der Anikó Pint gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. Oktober 2018 in der Rechtssache T-634/17, Pint gegen Kommission, eingelegt am 8. Dezember 2018	3
---------------	--	---

2019/C 238/05	Rechtssache C-27/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. Januar 2019 vom Rechnungshof der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 8. November 2018 in der Rechtssache T-874/16, RA/Rechnungshof.....	4
---------------	--	---

2019/C 238/06	Rechtssache C-214/19 P: Rechtsmittel der achtung! GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 10. Januar 2019 in der Rechtssache T-832/17, achtung! GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 7. März 2019	4
2019/C 238/07	Rechtssache C-240/19: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo no 2 de Ourense (Spanien), eingereicht am 20. März 2019 — FA/Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS).....	5
2019/C 238/08	Rechtssache C-268/19: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 7 de Orense (Spanien), eingereicht am 29. März 2019 — UP/Banco Pastor S.A.U.....	6
2019/C 238/09	Rechtssache C-269/19: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 29. März 2019 — Banca B. SA/A. A. A.	7
2019/C 238/10	Rechtssache C-283/19: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 4. April 2019 — EUflight.de GmbH gegen TUIfly GmbH	8
2019/C 238/11	Rechtssache C-301/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 12. Februar 2019 in der Rechtssache T-201/17, Printeos/Kommission.....	8
2019/C 238/12	Rechtssache C-330/19: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 23. April 2019 — Staatssecretaris van Financiën, Kassationsbeschwerdegegnerin: Exter BV	9
2019/C 238/13	Rechtssache C-347/19: Klage, eingereicht am 30. April 2019 — Europäische Kommission/Königreich Spanien ...	10
2019/C 238/14	Rechtssache C-362/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Mai 2019 von der Europäischen Kommission gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 26. Februar 2019 in der Rechtssache T-865/16, Fútbol Club Barcelona/Kommission	11
2019/C 238/15	Rechtssache C-378/19: Vorabentscheidungsersuchen des Ústavný súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am 14. Mai 2019 — Präsident Slovenskej republiky	11
2019/C 238/16	Rechtssache C-404/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2019 von der Französischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 12. März 2019 in der Rechtssache T-26/18, Frankreich/Kommission.....	12
2019/C 238/17	Rechtssache C-425/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Mai 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 19. März 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, T-196/16 und T-198/16, Italien u. a./Kommission.....	13
Gericht		
2019/C 238/18	Rechtssache T-631/16: Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2019 — Remag Metallhandel und Jaschinsky/Kommission (Außervertragliche Haftung — Antidumpingverfahren — Vom OLAF von den Mitgliedstaaten verlangte Erhebung von Antidumpingzöllen auf alle Einfuhren von Siliciummetall mit Ursprung in Taiwan ohne Nachweis des Ursprungs in China — Verordnung [EG] Nr. 398/2004 und Durchführungsverordnung [EU] Nr. 467/2010 — Kausalität)	15

2019/C 238/19	Rechtssache T-837/17: Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2019 — Negru/EUIPO — Sky (SkyPrivate) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke SkyPrivate — Ältere nationale Wortmarke SKY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	15
2019/C 238/20	Rechtssache T-312/18: Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2019 — Dentsply De Trey/EUIPO — IDS (AQUAPRINT) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke AQUAPRINT — Ältere nationale Wortmarken AQUACEM und ältere nicht eingetragene nationale Marken AQUACEM und AQUASIL — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 — Benutzung eines Zeichens von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung im geschäftlichen Verkehr — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung 2017/1001 — Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off] — Keine irreführende Präsentationsweise).....	16
2019/C 238/21	Rechtssache T-358/18: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — J. García Carrión/EUIPO — Codorníu (JAUME CODORNÍU) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke JAUME CODORNÍU — Ältere spanische Wortmarke und ältere Unionswortmarke JAUME SERRA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001 — Unterscheidungskraft eines Vornamens und eines Nachnamens).....	17
2019/C 238/22	Rechtssache T-364/18: Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2019 — Arçelik/EUIPO (MicroGarden) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MicroGarden — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001).....	18
2019/C 238/23	Rechtssache T-439/18: Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2019 — Sintokogio/EUIPO (ProAssist) (Unionsmarke — Internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist — Wortmarke ProAssist — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 — Art. 94 der Verordnung 2017/1001 — Gleichbehandlung).....	18
2019/C 238/24	Rechtssache T-257/19: Klage, eingereicht am 15. April 2019 — Al Zoubi/Rat.....	19
2019/C 238/25	Rechtssache T-258/19: Klage, eingereicht am 15. April 2019 — Foz/Rat.....	20
2019/C 238/26	Rechtssache T-259/19: Klage, eingereicht am 15. April 2019 — Aman Dimashq/Rat	21
2019/C 238/27	Rechtssache T-283/19: Klage, eingereicht am 2. Mai 2019 — Deutschland/ACER.....	22
2019/C 238/28	Rechtssache T-284/19: Klage, eingereicht am 2. Mai 2019 — Wonder Line/EUIPO — De Longhi Benelux (KENWELL).....	24
2019/C 238/29	Rechtssache T-300/19: Klage, eingereicht am 13. Mai 2019 — Achema und Lifosa/Kommission	25
2019/C 238/30	Rechtssache T-302/19: Klage, eingereicht am 14. Mai 2019 — Yanukovych/Rat	26
2019/C 238/31	Rechtssache T-303/19: Klage, eingereicht am 14. Mai 2019 — Yanukovych/Rat	26

2019/C 238/32	Rechtssache T-316/19: Klage, eingereicht am 23. Mai 2019 — BU/Kommission	27
2019/C 238/33	Rechtssache T-321/19: Klage, eingereicht am 27. Mai 2019 — Maternus/EUIPO — adp Gauselmann (Jokers WILD Casino)	28
2019/C 238/34	Rechtssache T-326/19: Klage, eingereicht am 31. Mai 2019 — Gerber/Parlament und Rat	29

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2019/C 238/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 230 vom 8.7.2019

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 220 vom 1.7.2019

Abl. C 213 vom 24.6.2019

Abl. C 206 vom 17.6.2019

Abl. C 187 vom 3.6.2019

Abl. C 182 vom 27.5.2019

Abl. C 172 vom 20.5.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Fortführung der Tätigkeit des Gerichts zwischen dem 1. und dem 26. September 2019

(2019/C 238/02)

Das Gericht hat in seiner Vollversammlung vom 19. Juni 2019 festgestellt, dass die Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichts vor dem Gerichtshof am 26. September 2019 stattfindet und dass daher nach Art. 5 Abs. 3 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder des Gerichts Folgendes gilt:

- Der Vorsitz des Gerichts wird durch den Präsidenten Jaeger wahrgenommen;
 - der stellvertretende Vorsitz des Gerichts wird durch den Vizepräsidenten van der Woude wahrgenommen;
 - der Vorsitz der Kammern mit fünf und mit drei Richtern wird durch Kammerpräsidentin Pelikánová, die Kammerpräsidenten Prek, Frimodt Nielsen, Kanninen, Gratsias und Berardis, Kammerpräsidentin Tomljenović und die Kammerpräsidenten Collins und Ger-vasoni wahrgenommen;
 - die Entscheidung über die Zuteilung der Richter zu den Kammern, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 20. März 2019 (Abl. 2019, C 139, S. 2), die Entscheidungen vom 13. Juli 2016 über die Besetzung der Großen Kammer und die Art und Weise der Bestimmung des einen verhinderten Richter ersetzenden Richters (Abl. 2016, C 296, S. 2) und die Entscheidung vom 11. Mai 2016 über die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern (Abl. 2016, C 296, S. 2) gelten fort.
-

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel der Volkswagen AG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. September 2018 in der Rechtssache T-623/16, Volkswagen AG gegen EUIPO, eingelegt am 29. November 2018

(Rechtssache C-744/18 P)

(2019/C 238/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Volkswagen AG (Prozessbevollmächtigte: F. Thiering und L. Steidle, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 21. Mai 2019 das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel der Anikó Pint gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. Oktober 2018 in der Rechtssache T-634/17, Pint gegen Kommission, eingelegt am 8. Dezember 2018

(Rechtssache C-770/18 P)

(2019/C 238/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Anikó Pint (Prozessbevollmächtigter: D. Lázár, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Ungarn

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Zehnte Kammer) hat durch Beschluss vom 21. Mai 2019 das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Januar 2019 vom Rechnungshof der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 8. November 2018 in der Rechtssache T-874/16, RA/Rechnungshof

(Rechtssache C-27/19 P)

(2019/C 238/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. von Bardeleben, C. Lesauvage)

Andere Partei des Verfahrens: RA

Mit Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 24. April 2019 ist die Rechtssache im Register des Gerichtshofs gestrichen worden.

Rechtsmittel der achtung! GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 10. Januar 2019 in der Rechtssache T-832/17, achtung! GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 7. März 2019

(Rechtssache C-214/19 P)

(2019/C 238/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: achtung! GmbH (Prozessbevollmächtigte: G. J. Seelig, D. Bischof, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-832/17 vom 10. Januar 2019 aufzuheben,
- den in erster Instanz gestellten Anträgen zu Nr. 1. und 3. der Klageschrift vom 22. Dezember 2017 stattzugeben,
- dem Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum auch die weiteren Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht die folgenden drei Rechtsmittelgründe geltend:

Der erste Rechtsmittelgrund sei auf eine rechtsfehlerhafte Beurteilung der Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke „achtung!“ (Wort/Bild) nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b) UMV ⁽¹⁾ gestützt. Das Gericht habe in dem angefochtenen Urteil rechtsfehlerhaft angenommen, dass einem Zeichen jegliche Unterscheidungskraft fehle, wenn dieses in einer seiner möglichen Bedeutungen als werbliche Anpreisung wahrgenommen werden könne. Darüber hinaus habe das Gericht die Beurteilung der Unterscheidungskraft nicht anhand des angemeldeten Zeichens „achtung!“ vorgenommen, sondern an dem Begriff „Achtung“. Im Zuge der Beurteilung der Unterscheidungskraft sei das Gericht zudem von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgegangen, ohne über die streiterheblichen Fragen Beweis zu erheben.

Der zweite Rechtsmittelgrund beziehe sich ebenfalls auf eine rechtsfehlerhafte Beurteilung der Unterscheidungskraft nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b) UMV. Das Gericht sei in der beanstandeten Entscheidung rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Eigenschaft von Waren und Dienstleistungen, „Gegenstand von Werbemaßnahmen“ zu sein, ein geeignetes gemeinsames Merkmal zur Rechtfertigung einer pauschalen Verneinung der Unterscheidungskraft für sämtliche von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen darstelle.

Der dritte Rechtsmittelgrund beziehe sich auf eine Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und ordnungsgemäßen Verwaltung. Das Gericht habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, zu prüfen, ob die Beschwerdekammer sich in ausreichendem Maß mit den relevanten Voreintragungen der Rechtsmittelführerin auseinandergesetzt und bei der Entscheidung geprüft habe, ob in gleichem Sinne zu entscheiden sei oder nicht. Die vollständige Nichtberücksichtigung identischer Voreintragungen beim EUIPO stelle einen Rechtsfehler dar.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke, ABl. 2017, L 154, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo no 2 de Ourense (Spanien), eingereicht am 20. März 2019 — FA/Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS)

(Rechtssache C-240/19)

(2019/C 238/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 2 de Ourense

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: FA

Beklagte: Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS)

Vorlagefragen

1. Muss, wenn eine nationale Rechtsvorschrift wie Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Orden TAS 2865/2003 verlangt, dass der Betroffene, um einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung beitreten zu können, aus einem Teil der Sozialversicherung ausgeschieden ist, dieses Ausscheiden aus einem Teil der spanischen Sozialversicherung erfolgt sein oder muss der zuständige spanische Träger vielmehr nach dem in Art. 5 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ festgelegten Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten ein Ausscheiden aus einem ähnlichen Teil der Sozialversicherung eines anderen Mitgliedstaats berücksichtigen, als wäre es in Spanien erfolgt?

2. Ist es, wenn eine nationale Rechtsvorschrift wie Art. 3 Abs. 3 der Orden TAS 2865/2003 für den Beitritt zu einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung den Nachweis von Beitragszeiten verlangt, erforderlich, dass für den Betroffenen zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit die spanischen Rechtsvorschriften gegolten haben, oder muss der zuständige spanische Träger nach Art. 6 der Verordnung Nr. 883/2004 die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigen, als würde es sich um Beitragszeiten in Spanien handeln?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 7 de Orense (Spanien), eingereicht am
29. März 2019 — UP/Banco Pastor S.A.U.**

(Rechtssache C-268/19)

(2019/C 238/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia Nr. 7 de Orense

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UP

Beklagter: Banco Pastor, S.A.U.

Vorlagefragen

1. Ist der in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 (¹) verankerte Grundsatz der Unverbindlichkeit dahin auszulegen, dass er der Gültigkeit einer zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vereinbarung zur Änderung einer missbräuchlichen Klausel in einem Kontext entgegensteht, in dem a) die missbräuchliche Klausel zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht für nichtig oder ungültig erklärt worden war und der Verbraucher auch nicht auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht wurde, dass sie eventuell für missbräuchlich erklärt werden könnte, und b) die Änderungsvereinbarung keinen Vergleichscharakter aufweist? Ist es in einer solchen Situation für die Gültigkeit der Vereinbarung von Bedeutung, ob der Verbraucher den Inhalt der Änderung ausgehandelt hat?
2. Sind Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass eine Klausel, die in einer Vereinbarung zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden enthalten ist, mit der eine vorherige missbräuchliche Klausel geändert wird, nur dann als transparent anzusehen ist, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung über die Missbräuchlichkeit der ursprünglichen Klausel oder gegebenenfalls über die Möglichkeit, dass ihre Missbräuchlichkeit festgestellt wird, informiert worden war? Schließt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die neue Klausel individuell ausgehandelt wurde, in jedem Fall eine Kontrolle ihrer Missbräuchlichkeit aus?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 29. März 2019 —
Banca B. SA/A. A. A.**

(Rechtssache C-269/19)

(2019/C 238/09)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Banca B. SA

Rechtsmittelgegner: A. A. A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es dem nationalen Gericht nach Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel, die den Mechanismus zur Festlegung des variablen Zinssatzes nach der Formel „feste Marge und von der Bank angewandter Referenzzins, dessen Kriterien nicht transparent sind“, in einem Kreditvertrag mit auf das erste Jahr beschränktem festem und danach variablem Zins nach der genannten Formel bestimmt, erlaubt ist, den Vertrag durch Festlegung einer Methode der Berechnung des variablen Zinses nach Maßgabe transparenter Referenzindikatoren (LIBOR/EURIBOR) und der festen Marge der Bank, ausgehend von den tatsächlichen Umständen des Kreditvertrags, anzupassen, um einen besseren Verbraucherschutz zu gewährleisten?
2. Falls diese Frage verneint wird: Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass er es dem nationalen Gericht erlaubt, nach Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel wie der vorgenannten unter Bezugnahme auf die für das zweite Jahr der Vertragsdurchführung festgelegte feste Marge oder auf den festen Zins des ersten Jahres im Wege der Rechtsprechung einen festen Zins festzulegen?
3. Falls diese Frage verneint wird: Sind Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG und der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass das nationale Gericht die Parteien nach Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel wie der vorgenannten auf Verhandlungen zur Festlegung einer neuen Zinshöhe verweist, ohne entsprechende Kriterien festzulegen?
4. Falls diese Frage verneint wird: Welche Abhilfemöglichkeiten gibt es, die einen Verbraucherschutz gewährleisten, der mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG in Einklang steht?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 4. April 2019 —
EUflight.de GmbH gegen TUIfly GmbH**

(Rechtssache C-283/19)

(2019/C 238/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EUflight.de GmbH

Beklagte: TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Mai 2019 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts
(Dritte erweiterte Kammer) vom 12. Februar 2019 in der Rechtssache T-201/17, Printeos/Kommission**

(Rechtssache C-301/19 P)

(2019/C 238/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac, P. Rossi und F. Jimeno Fernández)

Anderer Partei des Verfahrens: Printeos, S.A.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2019 in der Rechtssache T-201/17, Printeos, S.A./Europäische Kommission, aufzuheben;

— in der Sache zu entscheiden und die Klage aus folgenden Gründen in vollem Umfang abzuweisen:

— Unbegründetheit des auf Art. 266 Abs. 2, Art. 268 und Art. 340 AEUV sowie Art. 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Union gestützten Schadensersatzantrags,

- Unzulässigkeit, hilfsweise Unbegründetheit, der Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 90 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung Nr. 1268/2012 ⁽¹⁾,
- Unzulässigkeit, hilfsweise Unbegründetheit, des Antrags auf Nichtigerklärung der E-Mail vom 26. Januar 2017;
- der Printeos, S.A. die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Kommission macht geltend, dass das angefochtene Urteil des Gerichts hinsichtlich folgender Punkte rechtsfehlerhaft sei:

- Erster Klagegrund: Das Gericht habe dadurch die Verteidigungsrechte der Europäischen Kommission verletzt und gegen das Verbot, *ultra petita* zu entscheiden, verstoßen und somit das ordnungsgemäße Verfahren nicht eingehalten, dass es Gegenstand und Inhalt des Rechtsstreits unzulässigerweise verändert habe, nachdem es die Klägerin in der mündlichen Verhandlung aufgefordert habe, die in ihrer Klageschrift zunächst geltend gemachten Zinsen anders einzuordnen.
- Zweiter Klagegrund: Das Gericht habe Art. 266 AEUV falsch ausgelegt, als es festgestellt habe, dass dieser Artikel eine absolute und bedingungslose Verpflichtung begründe, im Fall der Aufhebung einer Entscheidung über die Verhängung einer Strafe oder Geldbuße rückwirkend ab dem Tag der vorläufigen Zahlung Verzugszinsen zu zahlen.
- Dritter Klagegrund: Dem Gericht sei insofern ein Rechtsfehler unterlaufen, als es Art. 266 AEUV im Licht der Urteile IPK ⁽²⁾ und Coru ⁽³⁾ sowie des Beschlusses Holcim ⁽⁴⁾ ausgelegt habe, ohne den neuen Rechtsrahmen für wettbewerbsrechtliche Sanktionen zu berücksichtigen.
- Vierter Klagegrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass im vorliegenden Fall die nach der Rechtsprechung geltenden Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung erfüllt seien.
- Fünfter Klagegrund: Das Gericht habe gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit verstoßen, indem es im vorliegenden Fall Art. 90 der Delegierten Verordnung Nr. 1268/2012 unter Missachtung der Rechtskraft einer entsprechenden früheren Entscheidung nicht angewendet habe.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Abl. 2012, L 362, S. 1).

⁽²⁾ Urteil vom 12. Februar 2015, Kommission/IPK International (C-366/13 P, EU:C:2015:83).

⁽³⁾ Urteil vom 10. Oktober 2001, Corus/Kommission (T-171/99, EU:T:2001:249).

⁽⁴⁾ Beschluss vom 4. Mai 2005, Holcim/Kommission (T-86/03, EU:T:2005:157).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 23. April 2019 — Staatssecretaris van Financiën, Kassationsbeschwerdegegnerin: Exter BV

(Rechtssache C-330/19)

(2019/C 238/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Kassationsbeschwerdegegnerin: Exter BV

Vorlagefrage

Führt Art. 121 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ dazu, dass eine Zollpräferenzmaßnahme, für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr unter Anwendung des Nichterhebungsverfahrens in Betracht kamen, auch noch bei der Bestimmung des Betrags der Zollschild, die bei der Überführung dieser Waren in unverändertem bzw. verändertem Zustand in den zollrechtlich freien Verkehr entsteht, berücksichtigt werden kann, wenn diese Maßnahme zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. April 2019 — Europäische Kommission/Königreich Spanien**(Rechtssache C-347/19)**

(2019/C 238/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Talabér-Ritz und S. Pardo Quintillán)*Beklagter:* Königreich Spanien**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— gemäß Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch, dass es keine nationalen Vorschriften über die Installation individueller Geräte zur Messung des Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauchs in Gebäuden gemäß Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG ⁽¹⁾ erlassen hat, gegen seine Verpflichtungen aus den genannten Bestimmungen der Richtlinie 2012/27/EU verstoßen hat;

— dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung der Kommission hat das Königreich Spanien keine nationalen Vorschriften über die Installation individueller Geräte zur Messung des Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauchs in Gebäuden gemäß Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27/EU erlassen.

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 315, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Mai 2019 von der Europäischen Kommission gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 26. Februar 2019 in der Rechtssache T-865/16, Fútbol Club Barcelona/Kommission

(Rechtssache C-362/19 P)

(2019/C 238/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Němečková, B. Stromsky und G. Luengo)

Andere Parteien des Verfahrens: Fútbol Club Barcelona und Königreich Spanien

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Sache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgrund und wesentliche Argumente

Dem Gericht habe Art. 107 Abs. 1 des Vertrags rechtsfehlerhaft ausgelegt, und zwar insbesondere hinsichtlich des Begriffs des Vorteils staatlicher Beihilfen und der Pflicht der Kommission zur Beurteilung, ob ein solcher Vorteil vorliege. Dieser einheitliche Rechtsmittelgrund gliedert sich in zwei Teile, die sich aus dem festgestellten Rechtsfehler ableiten:

- Erster Teil: Das Gericht sei zu dem Schluss gelangt, dass die Prüfung, ob eine bestimmte Steuerregelung ihren Begünstigten einen Vorteil verschaffe, nicht nur eine Beurteilung der inhärenten und feststehenden Kriterien der zu prüfenden Regelung, durch die die Begünstigten in eine günstigere Lage als andere, der allgemeinen Regelung unterliegenden Unternehmen versetzt werden könnten, erfordere, sondern auch eine Beurteilung der Nachteile, die sich aus von der Regelung unabhängigen Umständen, die je nach Steuerjahr variieren könnten, ergäben, selbst wenn diese Nachteile zufällig und nicht geeignet seien, den Vorteil systematisch aufzuheben, und auch nicht durch eine *Ex-ante*-Prüfung der Regelung feststellbar seien.
- Zweiter Teil: Aufgrund eben dieser fehlerhaften Beurteilung des Vorteilsbegriffs habe das Gericht die Sorgfaltspflicht der Kommission im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer Beihilferegulation falsch ausgelegt und rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Kommission die Beweislast dafür trage, dass im konkreten Fall ein Vorteil bestehe.

**Vorabentscheidungsersuchen des Ústavný súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am 14. Mai 2019
— Präsident Slovenskej republiky**

(Rechtssache C-378/19)

(2019/C 238/15)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Ústavný súd Slovenskej republiky

Partei des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Präsident Slovenskej republiky

Vorlagefragen

1. Ist Art. 35 Abs. 4 der Richtlinie 2009/72/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG insbesondere im Licht ihres 33. Erwägungsgrundes dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat daran hindert, im Rahmen der Änderung einer innerstaatlichen Maßnahme zur Umsetzung dieser Richtlinie die Befugnis, den Präsidenten der Regulierungsbehörde zu ernennen oder zu entlassen, dem direkt von den Bürgern gewählten Präsidenten der Republik zu entziehen und stattdessen der Regierung zu übertragen, wodurch die vor der Umsetzung der Richtlinie bestehende Rechtslage wiederhergestellt wird?
2. Ist Art. 35 Abs. 5 der Richtlinie 2009/72/EG insbesondere im Licht ihres 34. Erwägungsgrundes dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Regelung entgegensteht, die es zur Sicherstellung der Verteidigung des öffentlichen Interesses Ministerien gestattet, sich am Entgeltverfahren bei der Regulierungsbehörde zu beteiligen?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 211, S. 55.

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2019 von der Französischen Republik gegen das Urteil des Gerichts
(Zweite Kammer) vom 12. März 2019 in der Rechtssache T-26/18, Frankreich/Kommission**

(Rechtssache C-404/19 P)

(2019/C 238/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas, A.-L. Desjonquères und C. Mosser)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. März 2019 in der Rechtssache T-26/18, Frankreich/Kommission, teilweise aufzuheben;
- über den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden, indem der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union⁽¹⁾ für nichtig erklärt wird, soweit Frankreich damit pauschale Berichtigungen von 100 % wegen Mängeln im System zur Kontrolle der Flächenbeihilfen in Haute-Corse (Oberkorsika) auferlegt wurden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die französische Regierung beantragt, dass der Gerichtshof das angefochtene Urteil teilweise aufhebt, soweit mit diesem ihre Klage gegen den Teil des streitigen Beschlusses abgewiesen wurde, der „erhebliche Mängel im Kontrollsystem — Korsika“ in den Jahren 2013 und 2014 betrifft und in dem wegen Mängeln im System zur Kontrolle der Flächenbeihilfen in Haute-Corse (Oberkorsika) eine pauschale Berichtigung von 100 % angewandt wird.

Die französische Regierung stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Grund, mit dem sie einen Rechtsfehler rügt. Das Gericht habe die in Ziffer 3.2.5 der Leitlinien von 2015 vorgesehenen Bedingungen zur Festlegung eines Berichtigungssatzes von über 25 % falsch ausgelegt. Das Gericht habe den Beweis, der in dem Fall zu erbringen sei, dass der Gewährung der Beihilfen jegliche rechtliche Grundlage fehle oder sie gegen unionsrechtliche Vorschriften verstoße, und den Fall, dass die Mängel des Kontrollsystems hinreichend schwer wögen, um herzuleiten, dass die Beihilfen unter Verstoß gegen das Unionsrecht gewährt worden seien, miteinander verwechselt. Das Gericht habe somit zu Unrecht entschieden, dass der Ausschluss von allen Ausgaben von der Finanzierung durch die Union und die pauschale Berichtigung von 100 % gerechtfertigt seien.

(¹) ABl. 2017, L 292, S. 61.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Mai 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 19. März 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, T-196/16 und T-198/16, Italien u. a./Kommission

(Rechtssache C-425/19 P)

(2019/C 238/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Stancanelli, L. Flynn, A. Bouchagiar, D. Recchia)

Andere Parteien des Verfahrens: Italienische Republik, Banca Popolare di Bari Società Cooperativa per Azioni, Fondo interbancario di tutela dei depositi, Banca d'Italia

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 19. März 2019 in den verbundenen Rechtssachen

T-98/16, Italienische Republik gegen Europäische Kommission,

T-196/16, Banca Popolare di Bari S.C.p.A. gegen Europäische Kommission,

T-198/16, Fondo interbancario di tutela dei depositi gegen Europäische Kommission,

aufzuheben;

— die Klagen abzuweisen, soweit mit ihnen beanstandet wird, dass in dem streitigen Beschluss dargetan wird, dass die Voraussetzungen der Zurechenbarkeit der geprüften Maßnahmen an den Staat und die Voraussetzungen ihrer Finanzierung durch staatliche Mittel vorliegen;

— die Sache zur Prüfung der übrigen Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen;

— die Entscheidung über die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Rechtsmittelverfahrens vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Gericht den streitigen Beschluss für nichtig erklärt, weil „die Kommission nicht rechtlich hinreichend dargetan hat, dass die italienischen Behörden an der Annahme der fraglichen Maßnahme beteiligt waren, und folglich auch nicht, dass diese Maßnahme dem Staat im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zuzurechnen ist“, und „in dem angefochtenen Beschluss nicht hinreichend dargetan [hat], dass die fraglichen Mittel der Kontrolle der italienischen Behörden unterlagen und somit zu deren Verfügung standen“.

Nach Ansicht der Kommission beruht das angefochtene Urteil auf fehlerhaften rechtlichen Erwägungen und einer Verfälschung des Sachverhalts, die die Urteilsfeststellungen und den Urteilstenor unrettbar beeinträchtigen. Die Kommission macht zwei Rechtsmittelgründe geltend:

— Erstens rügt sie, das Gericht habe aus zwei Gründen gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen:

Das Gericht habe bei der Beweislast der Kommission für das Vorliegen der Voraussetzungen der Zurechenbarkeit und staatlicher Mittel einen Fehler begangen, indem es verlangt habe, dass die Kommission allein aus dem Grund, dass es sich bei der die Beihilfe gewährenden Einrichtung um eine private Einrichtung handele, positiv dartun müsse, dass die Behörden in allen Phasen des Vorgangs, der zur Annahme der geprüften Maßnahmen geführt habe, auf diese Einrichtung einen beherrschenden Einfluss ausgeübt hätten.

Das Gericht habe bei der Beweislast der Kommission für das Vorliegen der Voraussetzungen der Zurechenbarkeit und staatlicher Mittel einen Fehler begangen, indem es die von der Kommission im streitigen Beschluss angeführten Indizien isoliert — ohne sie in ihrer Gesamtheit zu betrachten und losgelöst von dem größeren Kontext, in dem sie stünden — geprüft und gewürdigt habe.

— Zweitens seien die Feststellungen des Gerichts ferner mit schweren materiellen Fehlern in Bezug auf den Sachverhalt und die Auslegung des maßgeblichen italienischen Rechts behaftet, die sich offenkundig aus den einschlägigen Akten ergäben.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2019 — Remag Metallhandel und Jaschinsky/Kommission

(Rechtssache T-631/16) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Antidumpingverfahren — Vom OLAF von den Mitgliedstaaten verlangte Erhebung von Antidumpingzöllen auf alle Einfuhren von Siliciummetall mit Ursprung in Taiwan ohne Nachweis des Ursprungs in China — Verordnung [EG] Nr. 398/2004 und Durchführungsverordnung [EU] Nr. 467/2010 — Kausalität)

(2019/C 238/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Remag Metallhandel GmbH (Steyr, Österreich) und Werner Jaschinsky (St. Ulrich bei Steyr, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Lux)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und A. Lewis)

Gegenstand

Antrag nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern dadurch entstanden sein soll, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) die Zollbehörden der Mitgliedstaaten dazu aufgefordert hat, auf die von Taiwan in die Europäische Union ausgeführten Siliciumlieferungen Antidumpingzölle zu erheben

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Remag Metallhandel GmbH und Herr Werner Jaschinsky tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2019 — Negru/EUIPO — Sky (SkyPrivate)

(Rechtssache T-837/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke SkyPrivate — Ältere nationale Wortmarke SKY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 238/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Alexandru Negru (Iași, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt I.-M. Iliescu, dann Rechtsanwalt T. Protopescu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Sky Ltd, ehemals Sky plc (Isleworth, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: K. Saliger, Solicitor, und P. Roberts, QC)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Oktober 2017 (Sache R 349/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Sky und Herrn Negru

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Alexandru Negru trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen der Sky Ltd, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) notwendig waren.*

(¹) ABl. C 72 vom 26.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2019 — Dentsply De Trey/EUIPO — IDS (AQUAPRINT)

(Rechtssache T-312/18) (¹)

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke AQUAPRINT — Ältere nationale Wortmarken AQUACEM und ältere nicht eingetragene nationale Marken AQUACEM und AQUASIL — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 — Benutzung eines Zeichens von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung im geschäftlichen Verkehr — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung 2017/1001 — Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off] — Keine irreführende Präsentationsweise)

(2019/C 238/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dentsply De Trey GmbH (Konstanz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: S. Clark, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: G. Sakalaite-Orlovskiene, J. Ivanauskas und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: IDS SpA (Savone, Italien) (Prozessbevollmächtigte: M. Andreolini, Rechtsanwalt, und F. Andreolini, Rechtsanwältin)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Februar 2018 (Sache R 1438/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Dentsply De Trey und IDS

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dentsply De Trey GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 240 vom 9.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — J. García Carrión/EUIPO — Codorníu (JAUME CODORNÍU)**(Rechtssache T-358/18) (¹)**

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke JAUME CODORNÍU — Ältere spanische Wortmarke und ältere Unionswortmarke JAUME SERRA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001 — Unterscheidungskraft eines Vornamens und eines Nachnamens)

(2019/C 238/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: J. García Carrión, SA (Jumilla, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Arsuaga Santos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Codorníu, SA (Esplugues de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Ceballos Rodríguez und M. Hernández Gásquez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. April 2018 (Sache R 451/2017-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen J. García Carrión und Codorníu

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die J. García Carrión SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 276 vom 6.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2019 — Arçelik/EUIPO (MicroGarden)(Rechtssache T-364/18) ⁽¹⁾**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MicroGarden — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2019/C 238/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Arçelik AS (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Franke und E. Flach)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: E. Sliwinska, S. Palmero Cabezas und H. O'Neill)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. April 2018 (Sache R 163/2018-2) über die Anmeldung des Wortzeichens MicroGarden als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Arçelik AS trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 268 vom 30.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2019 — Sintokogio/EUIPO (ProAssist)(Rechtssache T-439/18) ⁽¹⁾**(Unionsmarke — Internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist — Wortmarke ProAssist — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 — Art. 94 der Verordnung 2017/1001 — Gleichbehandlung)**

(2019/C 238/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Sintokogio Ltd (Nagoya, Japan) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin V. Dalichau, Rechtsanwalt S. Kirschstein-Freund und Rechtsanwältin B. Breitingger, dann Rechtsanwalt S. Kirschstein-Freund und Rechtsanwältin B. Breitingger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und H. O'Neill)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Mai 2018 (Sache R 2341/2017-2) vom 3. Mai 2018 über die internationale Registrierung der Wortmarke ProAssist, in der die Europäische Union benannt ist

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Sintokogio Ltd trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 328 vom 17.9.2018.

Klage, eingereicht am 15. April 2019 — Al Zoubi/Rat

(Rechtssache T-257/19)

(2019/C 238/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Khaldoun Al Zoubi (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Cloquet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 (¹) für nichtig zu erklären, soweit er für den Kläger gilt;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 (²) für nichtig zu erklären, soweit sie für den Kläger gilt;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf sechs Gründe.

1. Der Beklagte habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Tatsachen begangen, indem er festgestellt habe, dass der Kläger das syrische Regime unterstütze und von ihm profitiere, obwohl diese Ansicht offensichtlich jeder Grundlage entbehre.

2. Der Beklagte habe gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und die in den angefochtenen Rechtsakten angenommenen Maßnahmen hätten derartige Wirkungen, dass sie als solche für unverhältnismäßig erachtet werden sollten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der gegen den Kläger verhängten Sanktionen seien verheerend und im Vergleich zu den Zwecken, die mit den angefochtenen Rechtsakten erreicht werden sollten, unverhältnismäßig.
3. Der Beklagte habe das Recht auf Eigentum und das Recht auf Arbeit dadurch in unverhältnismäßiger Weise verletzt, dass der Kläger durch die streitigen Maßnahmen daran gehindert werde, von seinem Eigentum und seiner wirtschaftlichen Freiheit ungestört Gebrauch zu machen, weil die angefochtenen Rechtsakte gegen das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstießen.
4. Der Beklagte habe seine Macht missbraucht. Die angefochtenen Rechtsakte seien mit dem Ziel angenommen worden, andere als die darin festgelegten Ziele zu erreichen, nämlich, den Kläger selbst — und nicht das Regime — aus Gründen zu treffen, die ihm unbekannt seien. Folglich hafte diesen Rechtsakten ein Machtmissbrauch an.
5. Der Beklagte habe gegen die in Art. 296 Abs. 2 AEUV verankerte Begründungspflicht verstoßen. Die Begründung, die für die angefochtenen Rechtsakte gegeben worden sei, sei in Wahrheit eine reine Förmlichkeit und sei wahrscheinlich vom Beklagten nicht durchdacht worden.
6. Der Beklagte habe die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Der Kläger habe nie die Möglichkeit gehabt, vor der Verhängung der streitigen restriktiven Maßnahmen angehört zu werden, und habe daher seine Verteidigungsrechte, einschließlich seines Rechts auf ein faires Verfahren, die insbesondere von Art. 6 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet würden, nicht ordnungsgemäß wahrnehmen können.

(¹) Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 18I vom 21.1.2019, S. 13).

(²) Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 18I vom 21.1.2019, S. 4).

Klage, eingereicht am 15. April 2019 — Foz/Rat

(Rechtssache T-258/19)

(2019/C 238/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Samer Foz (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Cloquet und J. Buyle)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 (¹) für nichtig zu erklären, soweit er für den Kläger gilt;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 (²) für nichtig zu erklären, soweit sie für den Kläger gilt;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf sechs Gründe.

1. Der Beklagte habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Tatsachen begangen, indem er festgestellt habe, dass der Kläger das syrische Regime unterstütze und von ihm profitiere, obwohl diese Ansicht offensichtlich jeder Grundlage entbehre.

2. Der Beklagte habe gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und die in den angefochtenen Rechtsakten angenommenen Maßnahmen hätten derartige Wirkungen, dass sie als solche für unverhältnismäßig erachtet werden sollten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der gegen den Kläger verhängten Sanktionen seien verheerend und im Vergleich zu den Zwecken, die mit den angefochtenen Rechtsakten erreicht werden sollten, unverhältnismäßig.
3. Der Beklagte habe das Recht auf Eigentum und das Recht auf Arbeit dadurch in unverhältnismäßiger Weise verletzt, dass der Kläger durch die streitigen Maßnahmen daran gehindert werde, von seinem Eigentum und seiner wirtschaftlichen Freiheit ungestört Gebrauch zu machen, weil die angefochtenen Rechtsakte gegen das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstießen.
4. Der Beklagte habe seine Macht missbraucht. Die angefochtenen Rechtsakte seien mit dem Ziel angenommen worden, andere als die darin festgelegten Ziele zu erreichen, nämlich, den Kläger selbst — und nicht das Regime — aus Gründen zu treffen, die ihm unbekannt seien. Folglich hafte diesen Rechtsakten ein Machtmissbrauch an.
5. Der Beklagte habe gegen die in Art. 296 Abs. 2 AEUV verankerte Begründungspflicht verstoßen. Die Begründung, die für die angefochtenen Rechtsakte gegeben worden sei, sei in Wahrheit eine reine Förmlichkeit und sei wahrscheinlich vom Beklagten nicht durchdacht worden.
6. Der Beklagte habe die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Der Kläger habe nie die Möglichkeit gehabt, vor der Verhängung der streitigen restriktiven Maßnahmen angehört zu werden, und habe daher seine Verteidigungsrechte, einschließlich seines Rechts auf ein faires Verfahren, die insbesondere von Art. 6 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet würden, nicht ordnungsgemäß wahrnehmen können.

(¹) Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 18I vom 21.1.2019, S. 13).

(²) Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 18I vom 21.1.2019, S. 4).

Klage, eingereicht am 15. April 2019 — Aman Dimashq/Rat

(Rechtssache T-259/19)

(2019/C 238/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aman Dimashq JSC (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Cloquet und J. Buyle)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 (¹) für nichtig zu erklären, soweit er für die Klägerin gilt;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 (²) für nichtig zu erklären, soweit sie für die Klägerin gilt;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sechs Gründe.

1. Der Beklagte habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Tatsachen begangen, indem er festgestellt habe, dass die Klägerin das syrische Regime unterstütze und von ihm profitiere, obwohl diese Ansicht offensichtlich jeder Grundlage entbehre.

2. Der Beklagte habe gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und die in den angefochtenen Rechtsakten angenommenen Maßnahmen hätten derartige Wirkungen, dass sie als solche für unverhältnismäßig erachtet werden sollten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der gegen die Klägerin verhängten Sanktionen seien verheerend und im Vergleich zu den Zwecken, die mit den angefochtenen Rechtsakten erreicht werden sollten, unverhältnismäßig.
3. Der Beklagte habe das Recht auf Eigentum und das Recht auf Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit dadurch in unverhältnismäßiger Weise verletzt, dass die Klägerin durch die streitigen Maßnahmen daran gehindert werde, von ihrem Eigentum und ihrer wirtschaftlichen Freiheit ungestört Gebrauch zu machen, weil die angefochtenen Rechtsakte gegen das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstießen.
4. Der Beklagte habe seine Macht missbraucht. Die angefochtenen Rechtsakte seien mit dem Ziel angenommen worden, andere als die darin festgelegten Ziele zu erreichen, nämlich, die Klägerin selbst — und nicht das Regime — aus Gründen zu treffen, die ihr unbekannt seien. Folglich hafte diesen Rechtsakten ein Machtmissbrauch an.
5. Der Beklagte habe gegen die in Art. 296 Abs. 2 AEUV verankerte Begründungspflicht verstoßen. Die Begründung, die für die angefochtenen Rechtsakte gegeben worden sei, sei in Wahrheit eine reine Förmlichkeit und sei wahrscheinlich vom Beklagten nicht durchdacht worden.
6. Der Beklagte habe die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Die Klägerin habe nie die Möglichkeit gehabt, vor der Verhängung der streitigen restriktiven Maßnahmen angehört zu werden, und habe daher ihre Verteidigungsrechte, einschließlich ihres Rechts auf ein faires Verfahren, die insbesondere von Art. 6 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet würden, nicht ordnungsgemäß wahrnehmen können.

(¹) Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 18I vom 21.1.2019, S. 13).

(²) Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 18I vom 21.1.2019, S. 4).

Klage, eingereicht am 2. Mai 2019 — Deutschland/ACER

(Rechtssache T-283/19)

(2019/C 238/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller und S. Eisenberg sowie Rechtsanwälte M. Elspas, R. Bierwagen und G. Brucker)

Beklagte: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. Art. 5 Abs. 8 und 9 des Anhangs I und Art. 5 Abs. 8 und 9 des Anhangs II der Entscheidung Nr. 02/2019 der Beklagten vom 21. Februar 2019 für nichtig zu erklären;
2. Art. 10 Abs. 4 zweiter Halbsatz und Abs. 5 und Art. 16 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 Buchst. d (vii) des Anhangs I sowie Art. 17 Abs. 3 Buchst. d (vii) des Anhangs II der Entscheidung Nr. 02/2019 der Beklagten vom 21. Februar 2019 für nichtig zu erklären;
3. hilfsweise — für den Fall, dass das Gericht der Ansicht ist, die gemäß Ziffer 1 für nichtig zu erklärenden Vorschriften der Anhänge I und II seien mit den weiteren Vorschriften ihres jeweiligen Artikels oder des jeweiligen Anhangs oder der gesamten Entscheidung Nr. 02/2019 der Beklagten vom 21. Februar 2019 untrennbar verbunden — die jeweiligen Artikel, Anhänge oder die gesamte Entscheidung für nichtig zu erklären;

4. hilfsweise — für den Fall, dass das Gericht der Ansicht ist, die gemäß Ziffer 2 für nichtig zu erklärenden Vorschriften der Anhänge I und II seien mit den weiteren Vorschriften ihres jeweiligen Artikels oder des jeweiligen Anhangs oder der gesamten Entscheidung Nr. 02/2019 der Beklagten vom 21. Februar 2019 untrennbar verbunden — die jeweiligen Artikel, Anhänge oder die gesamte Entscheidung für nichtig zu erklären; sowie
5. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen Art. 14 bis 16 der in Kürze in Kraft tretenden Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 EUV und dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte mit der Klarstellung in Art. 5 Abs. 8 Buchst. b und c der Anhänge I und II der Entscheidung Nr. 02/2019, was ein kritisches Netzelement sei, gegen die Grundstruktur der Art. 14 bis 16 der ab 1. Januar 2020 anzuwendenden Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung verstoße. Art. 14 bis 16 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung würden regeln, wie interne Netzengpässe bei der Berechnung der grenzüberschreitenden Handelskapazitäten berücksichtigt werden. Nach Art. 16 Abs. 8 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung würde unwiderlegbar vermutet, dass keine Diskriminierung grenzüberschreitender Stromflüsse vorliege, wenn auf internen und grenzüberschreitenden Netzelementen eine Mindestkapazität von 70 % des jeweiligen Netzelements dem grenzüberschreitenden Handel zur Verfügung gestellt werde. Nach Art. 16 Abs. 4 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung müssten Redispatchmaßnahmen nicht über die Mindestkapazität hinaus eingesetzt werden. Ferner könne bei Einhaltung der Mindestkapazität eine Gebotszone nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedstaats neu konfiguriert werden. Darüber hinaus würde die Mindestkapazität von 70 % erst in einer schrittweisen linearen Verlaufskurve eingeführt werden. Die Mindestkapazität von 70 % und die lineare Verlaufskurve würden dem Umstand Rechnung tragen, dass der interne Netzausbau Zeit benötige. Diese Grundstruktur würde durch Art. 5 Abs. 8 Buchst. b und c der Anhänge I und II der Entscheidung ins Gegenteil verkehrt, da die Mindestkapazität von 70 % auf internen Netzelementen nur angewandt werden könne, wenn der Übertragungsnetzbetreiber nachweisen könne, dass eine Neukonfiguration der Gebotszone oder mehr Redispatch oder mehr Netzausbau weniger effizient gewesen wäre. Darüber hinaus unterlaufe das Effizienzkriterium nach Art. 5 Abs. 8 Buchst. c der Anhänge I und II die festgelegte Mindestkapazität von 70 %, da es praktisch nicht erfüllbar sei.

Die frühe Berücksichtigung von Entlastungsmaßnahmen gemäß Art. 10 Abs. 4 Halbsatz 2, Abs. 5 und Art. 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Buchst. d (vii) des Anhangs I und Art. 17 Abs. 3 Buchst. d (vii) des Anhangs II verstoße gegen Art. 16 Abs. 4 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung, wonach den Marktteilnehmern die maximale Kapazität zur Verfügung gestellt werden solle.

2. Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ⁽¹⁾

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Entscheidung die drei bestehenden Ausnahmetatbestände für die Berücksichtigung interner Netzelemente nach Ziffer 1.7 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 unzulässiger Weise einschränken würde, weil sie nur noch das Effizienzkriterium vorsähe und dieses falsch umsetzen würde.

3. Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2015/1222 ⁽²⁾

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird vorgetragen, dass das Effizienzkriterium nach Art. 5 Abs. 8 Buchst. c der Anhänge I und II der Entscheidung gegen das Verfahren zur Gebotszonenprüfung nach Art. 32 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 sowie gegen die Vorgabe zur Berücksichtigung von Netzelementen in der Kapazitätskalkulation gemäß Art. 29 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2015/1222 verstoße.

4. Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen des vierten Klagegrundes wird gerügt, dass der Ausschluss von internen Netzelementen über das Effizienzkriterium nach Art. 5 Abs. 8 Buchst. c der Anhänge I und II der Entscheidung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße, weil dieser Ausschluss die Systemsicherheit gefährde und nicht das mildeste Mittel darstellen würde.

5. Formelle Fehler der angegriffenen Entscheidung

Im Rahmen des fünften Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Entscheidung gegen die Art. 2 und Art. 4 der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385) verstoße, da ihre Veröffentlichung und Bekanntgabe nur in englischer Sprache erfolgt sei. Sie verstoße zudem gegen die Begründungspflicht und sei von der Agentur außerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen worden.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

(²) Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

Klage, eingereicht am 2. Mai 2019 — Wonder Line/EUIPO — De Longhi Benelux (KENWELL)

(Rechtssache T-284/19)

(2019/C 238/28)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Wonder Line, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Manresa Medina und J. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: De Longhi Benelux SA (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke KENWELL — Anmeldung Nr. 13 532 296

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Februar 2019 in der Sache R 1351/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem Beklagten und möglichen Mitbeklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 13. Mai 2019 — Achema und Lifosa/Kommission**(Rechtssache T-300/19)**

(2019/C 238/29)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: Achema AB (Jonava, Litauen) und Lifosa AB (Kedainiai, Litauen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen E. Righini und N. Solárová)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2018) 9209 final der Kommission vom 8. Januar 2019 über die staatliche Beihilfe SA.45765 (2018/NN) — Litauen — Unterstützung für Kraftwerke, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie rügen, die Kommission habe die Verfahrensrechte der Klägerinnen nach Art. 108 Abs. 2 AEUV verletzt, indem sie kein förmliches Prüfverfahren eröffnet habe.

- Alle Beweise deuteten darauf hin, dass die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe und ihrer Finanzierungsmethode mit dem Binnenmarkt und dem Unionsrecht hätte haben müssen. Daher hätte sie ein förmliches Prüfverfahren eröffnen müssen.
 - Die umfangreichen Beweise reichten von der Länge der Voranmeldephase und der unverhältnismäßigen Zeitaufteilung zwischen dieser Phase und dem Vorprüfungsverfahren sowie anderen Umständen, unter denen der angefochtene Beschluss erlassen worden sei, bis zu inhaltlichen Fehlern des Beschlusses, der unzureichend begründet sei und schwere Beurteilungsfehler aufweise oder keine Beurteilung enthalte. Aus diesen Faktoren ergebe sich, dass die Kommission eine unzureichende Prüfung der relevanten Aspekte vorgenommen und nicht über alle Informationen verfügt habe, bevor sie die staatliche Beihilfe und ihre Finanzierungsmethode für mit dem Binnenmarkt und dem Unionsrecht vereinbar erklärt habe.
 - Insbesondere (i) habe die Kommission bei ihrer Beurteilung einer angeblich eigenständigen Regelung über erneuerbare Energiequellen und einer Abgabe für erneuerbare Energiequellen Fehler begangen, als sie den litauischen Rechtsrahmen und die Rügen der Klägerinnen falsch ausgelegt habe, (ii) habe sie die den Erzeugern, die erneuerbare Energiequellen nutzten, gewährte Investitionsbeihilfe nicht untersucht; daher sei ihre inhaltliche Prüfung unvollständig und unzureichend, (iii) habe sie die Ausnahmen von der Abgabe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV fehlerhaft beurteilt, (iv) habe sie die Vereinbarkeit der Regelung über erneuerbare Energiequellen mit dem Binnenmarkt unzureichend und fehlerhaft beurteilt und (v) sei ihre Beurteilung, ob die Finanzierungsmethode das Unionsrecht eingehalten habe, fehlerhaft und unzureichend.
-

Klage, eingereicht am 14. Mai 2019 — Yanukovych/Rat**(Rechtssache T-302/19)**

(2019/C 238/30)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Oleksandr Viktorovych Yanukovych (Sankt Petersburg, Russland) (Prozessbevollmächtigter: T. Beazley QC)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2019/354 ⁽¹⁾ des Rates für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- dem Rat die dem Kläger durch diese Klage entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-301/18, Yanukovych/Rat ⁽³⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2019/354 des Rates vom 4. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 7).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 des Rates vom 4. März 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 1).

⁽³⁾ ABl. C 231 vom 2.7.2018, S. 48.

Klage, eingereicht am 14. Mai 2019 — Yanukovych/Rat**(Rechtssache T-303/19)**

(2019/C 238/31)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Viktor Feodorovych Yanukovych (Rostow am Don, Russland) (Prozessbevollmächtigter: T. Beazley QC)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2019/354 ⁽¹⁾ des Rates für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;

- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- dem Rat die dem Kläger durch diese Klage entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-300/18, Yanukovich/Rat ⁽³⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2019/354 des Rates vom 4. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 7).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 des Rates vom 4. März 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 1).

⁽³⁾ ABl. C 231 vom 2.7.2018, S. 46.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2019 — BU/Kommission

(Rechtssache T-316/19)

(2019/C 238/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: BU (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Bonanni)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 2. August 2018 für nichtig zu erklären;
- die Kommission zur Zahlung von 21 440 Euro zu verurteilen;
- die Kommission zur Zahlung der Verzugszinsen ab 23. Januar 2017 bis zur Erfüllung zu verurteilen;
- ihm Schadensersatz in Höhe von 500 000 Euro oder in einer anderen, nach billigem Ermessen bestimmten Höhe zuzusprechen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise,

- der Kommission aufzugeben, dass sie anerkennt, dass der Sachverhalt unter den Sonderfall in Art. 10 der (vor 2006 geltenden) Gemeinsamen Regelung fällt, und die Erstattung der in erster Linie beantragten Summe vornimmt;

weiter hilfsweise,

- der Kommission aufzugeben, das Gutachten des Ärzteausschusses gemäß den Art. 20 und 22 der (nach 2006 geltenden) Gemeinsamen Regelung anzufordern.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Dem Kläger in dieser Rechtssache, der bereits als dauerhafter und vollständiger Invalide wegen Berufskrankheit anerkannt ist, wird von der Anstellungsbehörde die Weigerung entgegengehalten, in Bezug auf eine Erstattung für Kuren zur Schließung einer „offenen Wunde“, die für den durch die Berufskrankheit beeinträchtigten Atmungsapparats des Klägers schädlich ist, Art. 10 der vor 1. Januar 2006 geltenden Gemeinsamen Regelung bei Unfällen und Berufskrankheiten anzuwenden.

Die Kläger stützt die Klage auf folgende Gründe:

1. Der Bericht seines behandelnden Arztes und dessen Ergebnis ließen keinen Zweifel an der Dringlichkeit und Notwendigkeit seiner Kuren gemäß Art. 10 der Gemeinsamen Regelung.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung aufgrund der Unvollständigkeit der vom Sachverständigen eingereichten Unterlagen, die der in Art. 23 vorgesehene bestellte Arzt herangezogen habe, sowie aufgrund des befremdlicher Weise nicht deontologischen Verhaltens der in dieser Phase tätigen drei Ärzte, darunter die Ablehnung, dass die Funktionen der Nase von grundlegender Bedeutung seien, und vor allem die Ablehnung des Infektionsschutzes des beeinträchtigten Atmungsapparats des Klägers und daher die Ablehnung, dass die eingetretene Schließung der offenen Wunde einen Nutzen habe.
3. Die Weigerung der Anstellungsbehörde, auf den Kläger Art. 22 der Gemeinsamen Regelung entsprechend anzuwenden, anstelle von Art. 23, der offenkundig unanwendbar sei, während die Anstellungsbehörde selbst beim Präsidenten des Gerichtshofs beantragt habe, für die von Amts wegen erfolgte Bestellung eines „anderen Arztes“ Art. 22 anzuwenden: Der Rückgriff auf den Ärzteausschuss gewährleiste dem Kläger sowohl die ordnungsgemäße Formulierung des Mandats als auch die Vollständigkeit der Akte.

Klage, eingereicht am 27. Mai 2019 — Maternus/EUIPO — adp Gauselmann (Jokers WILD Casino)

(Rechtssache T-321/19)

(2019/C 238/33)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Maternus GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Zöbisch und R. Drozd)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: adp Gauselmann GmbH (Lübbecke, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke Jokers WILD Casino in den Farben Schwarz, Rot, Gelb und Weiß — Unionsmarke Nr. 9 515 321

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Februar 2019 in der Sache R 803/2018-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2019 — Gerber/Parlament und Rat

(Rechtssache T-326/19)

(2019/C 238/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Tibor Gerber (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Amadei)

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Verordnung Nr. 2019/474, im Besonderen ihren Art. 1 Abs. 1 und ihren Art. 2 Satz 2, für nichtig zu erklären und als Folge dieser Nichtigerklärung die Unwirksamkeit der Richtlinie 2019/475 auszusprechen, soweit sie mit der angefochtenen Verordnung funktional zusammenhängt;
- während des Verfahrens die Anwendung der angefochtenen Verordnung sowie der Richtlinie 2019/475 bis zur Verkündung des Urteils des Gerichts auszusetzen;
- während des Verfahrens die Durchsetzung sämtlicher Durchführungsmaßnahmen zur Verordnung Nr. 2019/474 und zur Richtlinie 2019/475 auszusetzen, insbesondere jener des Gesetzes Nr. 132 vom 1. Dezember 2018 (Umwandlungsgesetz für das Decreto-legge [Gesetzesdekret] Nr. 113 vom 4. Oktober 2018) über die Zulassung von Kraftfahrzeugen;

- gegebenenfalls den Beweis durch Zeugen, deren Benennung sich der Kläger vorbehält, für die Richtigkeit der in der Klage beschriebenen Sachverhaltsumstände zuzulassen;
- jedenfalls dem Rat der Union und dem Europäischen Parlament sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist auf Nichtigklärung der Verordnung (EU) Nr. 2019/474 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, im Besonderen ihrer Teile betreffend die Zollregelung für die Gemeinde Campione d'Italia sowie die zu ihr gehörenden Teile des Luganer Sees (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Satz 2), gerichtet.

Zur Stützung der Klage bringt der Kläger drei Klagegründe vor:

1. Verstoß gegen die Pflicht zur Begründung des Rechtsakts
 - Entgegen Art. 296 Abs. 2 AEUV sei die angefochtene Verordnung in lückenhafter und widersprüchlicher Weise begründet. Hinsichtlich der Einbeziehung von Campione in das europäische Zollgebiet werde nämlich ausgeführt, dass die historischen Gründe für den Ausschluss dieser Gemeinde, nämlich die isolierte Lage und die wirtschaftlichen Nachteile, nicht mehr relevant seien. Allerdings sei die Isolierung dieser Gemeinde tatsächlich nicht geringer geworden und die wirtschaftlichen Nachteile hätten sich wegen der Insolvenzerklärung des Casinos, das die einzige Einnahmequelle der Gemeinde darstelle, verschlimmert.
 2. Verstoß gegen das Völkerrecht
 - Über Art. 3 Abs. 5 EUV hinaus sei die Einhaltung des Völkerrechts, und zwar des Völkervertragsrechts wie auch des Völkergewohnheitsrechts, oftmals vom Gerichtshof judiziert worden. Die angefochtene Verordnung (und die damit zusammenhängende Richtlinie Nr. 2019/475) habe jedoch eine Zollregelung geändert, die auf einer zwischen Italien und der Schweiz gebildeten und von der Union selbst anerkannten Gewohnheitsrechtsnorm beruhe, nach der Campione dem schweizerischen Zollsystem unterliege. Dadurch habe diese Verordnung gegen eine internationale Verpflichtung verstoßen, die sowohl nach dem Vertrag als auch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einzuhalten gewesen wäre.
 3. Verstoß gegen das Recht auf Freizügigkeit der europäischen Bürger
 - Die angefochtene Verordnung habe Auswirkungen, die mit dem durch Art. 21 AEUV und Art. 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Recht im Widerspruch stünden. Die Anwendung des Zollsystems der Union anstelle des schweizerischen auf die Gemeinde Campione bedeute nämlich, dass beim Ein- und Austritt in bzw. aus dem Gebiet von Campione (sei es auf dem Land- oder Seeweg) eine physische Zollschranke errichtet und die entsprechenden Personen- und Warenkontrollen zur Sicherstellung der Anwendung der europäischen und schweizerischen Rechtsvorschriften eingeführt würden.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE